

mit Erhalt der 85.000 DM aus dem Zugewinnausgleich hätten getilgt werden können.

Des Weiteren waren die ehelichen Lebensverhältnisse von einem Wohnwert von mindestens 1.242 DM geprägt, den das AG zutreffend berechnet hat. Trotz des Auszugs der Ehegatten und des dadurch bedingten Ausfalls der Nutzung ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1985, 354, 356 u. 357, 359; 1986, 437 u. 439, 1989, 1160; 1990, 269, 272 u. 989, 990; 1992, 423, 425) weiterhin ein Einkommen für den Wohnvorteil anzusetzen, weil es der Intention des Gesetzes, den bedürftigen Ehegatten vor einem sozialen Abstieg als Folge der Scheidung zu bewahren, zuwiderliefe, wenn den Auswirkungen der Trennung Einfluß auf die ehelichen Lebensverhältnisse beigemessen würde. Andererseits wird vom BGH (FamRZ 1989, 1160; 1998, 899) ebenfalls in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß durch den Auszug eines Ehegatten aus der Wohnung und dem dadurch bedingten Nutzungsausfall ein ‚totes Kapital‘ entsteht, d. h. daß insoweit kein bedarfsbestimmendes Einkommen ansetzbar ist. Diese Rechtsprechung kann, weil sie sonst widersprüchlich wäre, nur so verstanden werden, daß das addierte Einkommen aus tatsächlichen Einkünften und fingierten Geldeinkommen in Höhe der Mietersparnis zwar den nach § 1578 BGB maßgebenden Standard bestimmt, aber sich beide Ehegatten bereits im Rahmen des § 1578 BGB aus Billigkeit damit abfinden müssen, daß als verteilbares Einkommen tatsächlich nur das Erwerbseinkommen vorhanden ist. Diese Billigkeitskorrektur des nach striktem Recht vorgegebenen Maßstabs für den Unterhaltsbedarf braucht indes keiner der beiden Ehegatten insoweit hinzunehmen, als ein Einkommen zur Verfügung steht, das zur Auffüllung der Lücke herangezogen werden kann (OLG München, FamRZ 1999, 509 = OLG Report 1999, 253; *Graba*, FamRZ 1995, 385, 391). Im vorliegenden Fall kann die Kl nach den zutreffenden Berechnungen des AG mindestens 407 DM Zinseinnahmen monatlich erzielen. Ein höherer Betrag kommt nicht in Betracht, da nicht festgestellt werden kann, daß die Ausgaben der Kl im Zusammenhang mit der teilweisen Verwendung des Hauserlöses mutwillig gewesen sind (§ 1579 Nr. 3 BGB). Auch Anhaltspunkte dafür, daß die Kl das Haus unter Wert verkauft hat, sind weder ausreichend dargetan noch sonst ersichtlich. Das vom Bekl vorgelegte ‚Gutachten‘ einer Immobilienfirma diente ersichtlich dazu, die Immobilie möglichst günstig zu verkaufen.

Zum prägenden Einkommen gehört entgegen der ständigen Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1985, 161) auch ein fiktives Einkommen für die Haushaltsführung (*Graba*, FamRZ 1999, 1115). Denn auch dadurch wurden die ehelichen Lebensverhältnisse i. S. v. § 1578 BGB bestimmt. Solange nur das Erwerbseinkommen des Alleinverdieners zur Verteilung zur Verfügung steht, müssen zwar beide Ehegatten eine Bedarfsbemessung nach den vorhandenen Einkünften hinnehmen. Wenn und soweit aber ein Ersatzeinkommen vorhanden ist (hier die nicht prägenden Zinseinkünfte – dazu unten –), kann der Bedarf – wie im sog. Ruhestandsfall (BGH, FamRZ 1988, 817) – bis zur Grenze des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen wieder aufgestockt werden.

2. Der Kl ist neben den Zinseinkünften in Höhe von 407 DM ein fiktives Nettoeinkommen in Höhe von 1.291 DM monatlich anzurechnen. Nach dem insoweit überzeugenden und von der Kl auch nicht weiter angegriffenen Gutachten des Sachverständigen Dr. L vom 1. 2. 1999 ist der Kl eine leichte vollschichtige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch möglich. Da Erwerbsbemühungen der Kl nicht ausreichend dargetan wurden, hält der Senat wie die erste Instanz ein fiktives Nettoeinkommen in Höhe von 1.291 DM monatlich für erzielbar, hält allerdings dessen Steigerung im Folgejahr für nicht ohne weiteres möglich.

3. Danach ergibt sich folgende Unterhaltsberechnung ab 1. 7. 1998:

Nettoeinkommen	3.194 DM
angemessene Fahrtkosten	– 330 DM
Zusatzkrankenkasse	– 94 DM
verbleibt	2.770 DM
abzüglich Erwerbstätigenbonus	– 277 DM
verbleibt	2.493 DM
zuzüglich 1/3 prägendes Einkommen aus 1.291 DM	430 DM
zuzüglich 2/3 Ersatzeinkommen für Haushaltsführung	861 DM
zuzüglich Ersatzeinkommen Wohnung	407 DM
gesamt	4.191 DM
4.191 DM : 2 =	2.096 DM
fiktives Erwerbseinkommen	– 1.291 DM
Zinseinkünfte	407 DM
verbleibt	398 DM

Für den Zeitraum 1. 7. 1998 bis 31. 5. 1999 ergibt sich für den Bekl keine unbegründete Belastung aus dem erstinstanzlichen Urteil. Ab 1. 6. 1999 ist hingegen das erstinstanzliche Urteil auf den Betrag von 398 DM abzuändern. 4. Einen Unterhalt von 398 DM kann der Bekl leisten, ohne daß sein eheangemessener Bedarf i. S. v. § 1581 BGB beeinträchtigt wird.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

IV. Die Zulassung der Revision zum BGH wegen der grundsätzlichen Bedeutung stützt sich auf §§ 621 d Abs. 1, 546 Abs. 1 S. 2 ZPO.“

■ *Anmerkung der Redaktion:* Es handelt sich um das Urteil, das Grundlage der Revisionsentscheidung des BGH – XII ZR 343/99 – vom 13. 6. 2001 geworden ist. Das Urteil des BGH ist im Anschluß abgedruckt.

§§ 1573 Abs. 2, 1578 BGB

Zur Frage der Berechnung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs eines Ehegatten, der in der Ehe die Haushaltsführung übernommen hat und nach der Ehe eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (Änderung der bisherigen Rechtsprechung zur sog. Anrechnungsmethode)

BGH, Urt. v. 13. 6. 2001 – XII ZR 343/99 – (OLG München/Augsburg, AG Augsburg)

Tatbestand: Die 1951 geborene Kl nimmt den Bekl auf nachehelichen Aufstockungsunterhalt in Anspruch.

Ihre am 23. 8. 1968 geschlossene Ehe wurde am 2. 12. 1997 rechtskräftig geschieden. Während der Ehe versorgte die Kl den Haushalt und die 1979 geborene gemeinsame Tochter. Nach anfänglich stundenweisen Beschäftigungen war sie ab 1974 etwas mehr als halbtags als selbständige Fußpflegerin tätig. Daraus erzielte sie zuletzt ein monatliches Durchschnittseinkommen von 998 DM, welches, bereinigt um Aufwendungen für Kranken- und Lebensversicherung sowie um einen Erwerbstätigenbonus, monatlich rund 403 DM betrug.

Die Kl war Alleineigentümerin eines den Parteien als Familienheim dienenden, mit Restschulden belasteten Hauses, welches sie am 1. 7. 1998 verkaufte. Seither wohnt sie zur Miete. Nach Ablösung von Schulden und Zahlung eines Zugewinnausgleichs von 85.000 DM an den Bekl verblieb ihr ein Restkapital, aus dem sie Zinsen erzielt.

Die Tochter ist seit September 1997 nicht mehr unterhaltsbedürftig. Der Bekl ist nach vorübergehender Arbeitslosigkeit seit Januar 1998 wieder bei einer Firma beschäftigt und

verdiente 1998 dort monatlich netto 3.194 DM. Das Kapital aus dem Zugewinnausgleich hat er verbraucht.

Das AG hat den Bekl zu monatlichen Unterhaltszahlungen an die Kl von je 203 DM für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1998, je 309 DM für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1999 und von je 419 DM für die Zeit ab 1. 6. 1999 verurteilt.

Auf die Berufung des Bekl hat das OLG (*Anm. der Red.*: vgl. die vorstehende Entscheidung) den ab 1. 6. 1999 zu zahlenden monatlichen Unterhaltsbetrag auf 398 DM herabgesetzt und das Rechtsmittel im übrigen zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Bekl sein Ziel der völligen Klagabweisung weiter.

Aus den Gründen: „Die Revision des Bekl bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.

I. 1. Das OLG hat der Kl einen nachehelichen Aufstockungsunterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB zugebilligt. Bei der Bestimmung des Unterhaltsbedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen hat es – abweichend vom AG – auf seiten des Bekl dessen 1998 erzieltetes monatliches Nettoeinkommen von 3.194 DM, bereinigt um berufsbedingte Fahrtkosten in Höhe von maximal monatlich 330 DM, Kosten der Zusatzkrankenversicherung von monatlich 94 DM und um einen Erwerbstätigenbonus von 10%, somit 2.493 DM monatlich zugrunde gelegt. Die geltend gemachten höheren Fahrtkosten hat es, da unangemessen hoch, nicht anerkannt, desgleichen nicht Raten aus Steuer- und anderen Schulden, da der Bekl diese aus dem erhaltenen Zugewinnausgleich hätte tilgen können.

Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen.

2. Das OLG hat ferner ausgeführt, die ehelichen Lebensverhältnisse der Parteien seien von einem ‚Wohnwert‘ von mindestens monatlich 1.242 DM geprägt gewesen (geschätzter Mietwert monatlich 1.800 DM abzüglich 558 DM Darlehensraten). Trotz des zwischenzeitlichen Auszugs der Parteien und des Wegfalls der Nutzung sei hierfür ein Einkommen anzusetzen, damit der bedürftige Ehegatte nicht infolge der Trennung und Scheidung einen sozialen Abstieg erleide. Andererseits könne nach der Rechtsprechung des BGH in Höhe des sogenannten toten Kapitals, das nach Auszug eines Ehegatten und dem dadurch bedingten Nutzungsausfall entstanden sei, kein bedarfsbestimmendes Einkommen angesetzt werden. Diese Rechtsprechung könne, weil sie sonst widersprüchlich sei, nur so verstanden werden, daß zwar das addierte Einkommen aus tatsächlichen Einkünften und voller Mietersparnis den Lebensstandard gem. § 1578 BGB bestimme, daß sich aber beide Ehegatten bereits im Rahmen des § 1578 BGB aus Billigkeit damit abfinden müßten, daß nur das tatsächliche Erwerbseinkommen zur Verteilung zur Verfügung stehe. Soweit es indessen ein Ersatzeinkommen gebe, das zur Auffüllung der Lücke herangezogen werden könne, müsse keiner der Ehegatten diese Billigkeitskorrektur hinnehmen. Ein solches Ersatzeinkommen seien die monatlichen Zinseinnahmen in Höhe von 407 DM, die die Kl aus dem ihr verbliebenen Kapital nach Verkauf des Hauses und Ablösung der Schulden erzielen könne. Zum weiteren prägenden Einkommen gehöre ferner ein fiktives Einkommen für die Haushaltsführung, da auch dadurch die ehelichen Lebensverhältnisse i. S. d. § 1578 BGB bestimmt worden seien. Nach dem von der Kl nicht angegriffenen medizinischen Gutachten des Sachverständigen sei ihr eine leichte vollschichtige Tätigkeit zuzumuten, mit der sie monatlich ein (um die gesetzlichen Abzüge, pauschale berufsbedingte Aufwendungen und den Erwerbstätigenbonus) bereinigtes Nettoeinkommen von 1.291 DM erzielen könne. Dieses sei ihr neben den monatlichen Zinseinkünften von 407 DM auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen. Den Unterhaltsbedarf errechnet das OLG demnach

ab 1. 7. 1998 nach der sogenannten Additionsmethode wie folgt:

bereinigtes Einkommen des Bekl	2.493 DM
zuzüglich ‚1/3 prägendes Einkommen‘ der Kl aus 1.291 DM	430 DM
zuzüglich ‚2/3 Ersatzeinkommen für Haushaltsführung‘	861 DM
zuzüglich Ersatzeinkommen Wohnung (Zinsen)	407 DM
	<u>4.191 DM : 2 =</u>
	2.096 DM

Den Unterhaltsanspruch errechnet es unter Abzug des fiktiven Erwerbseinkommens

der Kl von	1.291 DM
und der Zinsen von	407 DM
mit	<u>398 DM</u>

Eine Herabsetzung des Unterhalts ergebe sich daher nur für den Zeitraum ab 1. 6. 1999.

II. 1. Die Revision wendet sich gegen den Ansatz des Berufungsgerichts, die Haushaltsführung als ein die ehelichen Lebensverhältnisse mitbestimmendes Element anzusehen und ein an deren Stelle tretendes Ersatzeinkommen in die Unterhaltsbedarfsermittlung nach § 1578 BGB einzubeziehen. Die dadurch erforderlich werdende Monetarisierung der Haushaltsführung sei wegen der Schwierigkeit einer Bewertung nicht praktikabel. Der Ansatz des Berufungsgerichts, der dazu führe, nach der Ehescheidung erzielte, die ehelichen Lebensverhältnisse nicht prägende Einkünfte auch des Unterhaltsschuldners zu verteilen und den Unterhalt des Berechtigten aufzustocken, beruhe auf Billigkeitserwägungen, denen eine gesetzliche Grundlage bisher fehle. Daher habe es bei dem Ansatz zu verbleiben, nur die in der Ehe vorhandenen Bareinkünfte der Bedarfsermittlung zugrunde zu legen.

Diese Einwände führen im Ergebnis nicht zum Erfolg.

2. Gem. § 1573 Abs. 2 BGB kann die Kl nach der Scheidung einen sogenannten Aufstockungsunterhalt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren eigenen Einkünften und dem vollen Unterhalt (§ 1578 BGB) verlangen, wenn ihre Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt nicht ausreichen. Das Gesetz knüpft dabei an den Unterhaltsmaßstab der ehelichen Lebensverhältnisse in § 1578 BGB an, ohne dort allerdings im einzelnen zu definieren, welche Umstände diese Lebensverhältnisse bestimmen, und ohne den für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt festzulegen. Nach den bislang vom Senat zur Ausfüllung dieses Rechtsbegriffs entwickelten Grundsätzen werden die ehelichen Lebensverhältnisse im wesentlichen durch die bis zur Scheidung nachhaltig erzielten tatsächlichen Einkünfte der Ehegatten bestimmt, soweit sie dazu vorgesehen waren, den laufenden Lebensunterhalt zu decken (vgl. grundlegend Senatsurteile vom 8. 4. 1981 – IVb ZR 566/80 – FamRZ 1981, 539, 541; vom 4. 11. 1981 – IVb ZR 625/80 – FamRZ 1982, 255, 257; vom 24. 11. 1982 – IVb ZR 326/81 – FamRZ 1983, 144, 146 und seither ständig; weitere Nachweise bei *Lohmann*, Neue Rechtsprechung des BGH zum Familienrecht, 8. Aufl., Rn. 110 f.). Zwar hat der Senat die Haushaltsführung eines nicht erwerbstätigen Ehegatten einschließlich der Kinderbetreuung wirtschaftlich betrachtet der Erwerbstätigkeit und der durch diese ermöglichten Geldunterhaltsleistung des anderen Ehegatten als grundsätzlich gleichwertig angesehen. Er hat aber entscheidend darauf abgehoben, daß an Barmitteln, die zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, nur die Einkünfte des erwerbstätigen Ehegatten vorhanden sind und daher die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen ehelichen Lebensverhältnisse grundsätzlich durch diese Einkünfte und nicht entscheidend durch den wirtschaftlichen Wert der von beiden Ehegatten erbrachten Leistungen geprägt werden (Senatsurteile vom 14. 11. 1984 – IVb ZR 38/83 – FamRZ

1985, 161, 163; vom 23. 4. 1986 – IVb ZR 34/85 – FamRZ 1986, 783, 785). Da die Scheidung den Endpunkt für die Entwicklung der ehelichen Lebensverhältnisse setzt, können diese nach diesen Grundsätzen nicht mehr durch Einkünfte mitgeprägt werden, die erst durch eine spätere Arbeitsaufnahme oder Ausdehnung einer Teilzeittätigkeit hinzutreten. Hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte während der Ehe (nur) den Haushalt geführt und gegebenenfalls Kinder betreut, bestimmt sich daher das Maß seines eheangemessenen Unterhalts grundsätzlich nur nach einer Quote des tatsächlich erzielten und zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Einkommens des erwerbstätigen Ehegatten. Diese Quote erhöht sich gegebenenfalls um trennungsbedingten Mehrbedarf, den der unterhaltsberechtigte Ehegatte konkret darlegen muß (Senatsurteile vom 4. 11. 1981 aaO S. 257 und vom 23. 11. 1983 – IVb ZR 21/82 – FamRZ 1984, 149, 151 = BGHZ 89, 108, insoweit dort jedoch nicht abgedruckt). Einkommen, das der unterhaltsberechtigte Ehegatte nach der Scheidung durch erstmalige Aufnahme (vgl. Senatsurteil vom 8. 4. 1981 aaO und vom 4. 11. 1981 aaO) oder durch Erweiterung einer bereits innegehabten Teilzeitarbeit (vgl. Senatsurteil vom 14. 11. 1984 aaO) erzielt, bleibt daher bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen außer Betracht. Vielmehr muß er sich dieses Einkommen nach dem Grundsatz wirtschaftlicher Eigenverantwortung auf die Quote bedarfsdeckend anrechnen lassen (§§ 1569, 1577 Abs. 1 BGB; sogenannte Anrechnungsmethode, vgl. Senatsurteile vom 8. 4. 1981, 24. 11. 1982, 14. 11. 1984 jeweils aaO). Hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte demgegenüber seine Tätigkeit schon während der Ehe aufgenommen, fließt sein daraus erzielt Einkommen als die ehelichen Lebensverhältnisse prägend (und damit letztlich unterhaltserhöhend) in die Bedarfsbemessung nach § 1578 BGB mit ein. Sein Unterhalt kann dann im Wege der sogenannten Differenzmethode nach einer Quote der Differenz der beiderseits erzielten (bereinigten) Einkommen bemessen werden, ohne daß der so berechnete ‚Quotenunterhalt‘ allerdings die Gewähr bietet, den vollen, nach den ehelichen Lebensverhältnissen bemessenen Unterhaltsbedarf abzudecken (vgl. Senatsurteil vom 25. 1. 1984 – IVb ZR 43/82 – FamRZ 1984, 358, 360 m. N.). Die Berechnung kann auch im Wege der sogenannten Additionsmethode erfolgen, indem eine Quote aus den zusammengerechneten beiderseitigen (bereinigten) Einkommen gebildet wird und darauf sowohl die prägenden wie die nicht prägenden Einkünfte des unterhaltsberechtigten Ehegatten angerechnet werden. Differenz- und Additionsmethode führen danach – bei beiderseits bereinigtem Einkommen – rechnerisch zum selben Ergebnis, wobei die Differenzmethode lediglich eine Verkürzung darstellt (zu den verschiedenen Methoden vgl. *Wendll/Gerhardt*, Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 5. Aufl., § 4 Rn. 386 ff.; *Schwab/Borth*, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl., IV Rn. 933 ff.).

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen zur Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse hat der Senat unter anderem in einem Fall zugelassen, in dem die Ehefrau nach der Trennung ihre bisher in der Ehe ausgeübte Halbtagsstätigkeit in eine Ganztagsstätigkeit ausgeweitet hatte, nachdem das Kind 16 Jahre alt geworden war. Er hat dazu ausgeführt, daß das Heranwachsen eines Kindes in aller Regel dem betreuenden Elternteil die Möglichkeit eröffne, eine Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen. Er hat in diesem Zusammenhang entscheidend darauf abgestellt, ob die Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit bereits in der Ehe geplant und angelegt war und damit auch ohne die Trennung erfolgt wäre (BGHZ 89, 108, 113 = FamRZ 1984, 149, 150). In diesem Fall war das erhöhte Einkommen der Ehefrau bereits bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs zu berücksichtigen und in die Differenzrechnung einzustellen. Ebenso ist

er in einem Fall verfahren, in dem die Ehefrau nach der Heirat ihren Beruf aufgab, den Haushalt und die Kinder betreute und den Ehemann in dessen Tierarztpraxis unterstützte, nach der Trennung – die Kinder waren inzwischen 17 und 18 Jahre alt – zunächst ihren erlernten Beruf als Medizinisch-Technische Assistentin im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung wiederaufnahm und diese noch vor der Scheidung zu einer Ganztagsstätigkeit ausweitete. Der Senat hat ihren Einkünften prägenden Einfluß auf die ehelichen Lebensverhältnisse zugemessen, weil ihre Arbeitsaufnahme im Rahmen einer normalen Entwicklung lag (Senatsurteil vom 9. 6. 1982 – IVb ZR 698/80 – FamRZ 1982, 892, 893). Erfolgte die Arbeitsaufnahme dagegen erst nach der Scheidung, erhöhte das daraus erzielte Einkommen nach den bisherigen Grundsätzen den Unterhaltsbedarf nach § 1578 BGB auch dann nicht, wenn ein entsprechender Lebensplan schon vor der Trennung bestanden hatte, so daß ein späteres Erwerbseinkommen im Wege der Anrechnungsmethode auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen war und den Unterhalt beschränkte (Urt. v. 23. 4. 1986 aaO S. 785).

3. Die in den Fällen einer erst nahehezeitlich aufgenommenen oder ausgeweiteten Erwerbstätigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten angewandte Anrechnungsmethode führt zu einem geringeren Unterhalt als es der Fall wäre, wenn das Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit im Wege der Differenzmethode in die Unterhaltsbemessung einbezogen würde.

Das mag folgendes vereinfachtes Beispiel verdeutlichen (nach *Graba*, FamRZ 1999, 1115, 1116), wobei die Einkommen bereits um den berufsbedingten Aufwand und um den Erwerbstätigenbonus bereinigt sind, so daß von einer Aufteilung zu je 1/2 ausgegangen werden kann:

Anrechnungsmethode:

prägendes Einkommen des M	4.000 DM
nicht prägendes Einkommen der F	2.000 DM
Bedarf: 4.000 DM : 2 =	2.000 DM
darauf anzurechnen nicht prägendes Einkommen der F	<u>2.000 DM</u>
Unterhalt	0 DM

Additionsmethode:

prägendes Einkommen des M	4.000 DM
prägendes Einkommen der F	+ 2.000 DM
Summe	<u>6.000 DM</u>
Bedarf: 6.000 DM : 2 =	3.000 DM
darauf anzurechnen eigenes Einkommen der F	- 2.000 DM
Unterhalt	<u>1.000 DM</u>

Dasselbe Ergebnis ergibt sich verkürzt durch die

Differenzmethode:

prägendes Einkommen des M	4.000 DM
prägendes Einkommen der F	- 2.000 DM
Differenz	<u>2.000 DM</u> : 2 =
Unterhalt	1.000 DM

4. Der Rechtsprechung des Senats, daß sich die ehelichen Lebensverhältnisse nur durch die vorhandenen Barmittel, nicht aber auch durch den wirtschaftlichen Wert der von dem haushaltsführenden Ehegatten erbrachten Leistungen bestimmen sollen, wird entgegengehalten, daß sie den Ehegatten benachteilige, der um der Familie und Kinder willen oder um dem anderen erwerbstätigen Ehegatten ein besseres berufliches Fortkommen zu ermöglichen, auf eine eigene Erwerbstätigkeit (und damit auch auf eine höhere Alterssicherung) verzichtet. Die Bemessungsweise nach der sog. Anrechnungsmethode führe vollends zu Unbilligkeiten, wenn in der Ehe ein Teil des Erwerbseinkommens zur Vermögensbildung gespart worden sei und nicht zum allgemeinen Lebensbedarf zur Verfügung gestanden habe.

Das als ungerecht empfundene Ergebnis der Unterhaltsbemessung bei nahehehlicher Aufnahme einer Erwerbstätig-

keit wurde in der Literatur stets kritisch beurteilt (vgl. u. a. *Büttner*, FamRZ 1984, 534, 536; *Hampel*, FamRZ 1984, 621, 624, 625; *Laier*, FamRZ 1993, 392 ff.; *Luthin*, FamRZ 1988, 1109, 1113), ist aber nunmehr angesichts des Wandels der sozialen Wirklichkeit seit Einführung der Eherechtsreform verstärkt in das Blickfeld geraten (vgl. unter anderem *Johannsen/Henrich/Büttner*, Eherecht, 3. Aufl., § 1573 Rn. 30; *Heiß/Heiß*, Handbuch des Unterhaltsrechts, I Kap. 5.7 Rn. 21 ff., 26; *Kalthoener/Büttner/Niepman*, Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 7. Aufl., Rn. 440 und 445; *Schwab/Borth*, aaO IV Rn. 853, 945; *Gerhardt/von Heintzel-Heinegg/Klein*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 3. Aufl., Kap. 6 Rn. 403 a ff.; *Göppinger/Bäumel*, Unterhaltsrecht, 7. Aufl., Rn. 1073; *MünchKomm/Maurer*, BGB, 4. Aufl., § 1578 Rn. 59; *Palandt/Brudermüller*, BGB, 60. Aufl., § 1578 Rn. 31; *Born*, FamRZ 1999, 541, 547; *derselbe*, MDR 2000, 981 ff.; *Büttner*, FamRZ 1999, 893 ff.; *Borth*, FamRZ 2001, 193 ff.; *Gerhardt*, FamRZ 2000, 134 ff.; *Gerhardt/Gutdeutsch*, FuR 1999, 241 ff.; *Graba*, FamRZ 1999, 1115 ff.).

Als Hauptargumente werden angeführt:

Die ehebedingte Beschränkung infolge des Verzichts auf eine eigene berufliche Tätigkeit könne auf dem Wege über die Anrechnungsmethode zu einer dauerhaften Beschränkung des Lebensstandards des unterhaltsberechtigten Ehegatten führen, die auch durch die Zubilligung eines trennungsbedingten Mehrbedarfs nur teilweise abgemildert werde. Dies laufe der vom Gesetzgeber gewollten Lebensstandardgarantie des geschiedenen Ehegatten in §§ 1573 Abs. 2, 1578 Abs. 1 BGB, der in §§ 1356, 1360 S. 2, 1606 Abs. 3 S. 2 BGB vorgegebenen Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit einerseits, Haushaltsführung und Kindesbetreuung andererseits, sowie dem Benachteiligungsverbot des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG zuwider, der jede belastende Differenzierung verbiete, die eine Folge der Übernahme familiärer Pflichten sei (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. 11. 1998 – 2 BvR 1057/91 – u. a. FamRZ 1999, 285, 288). Denn die ehelichen Lebensverhältnisse würden nicht nur durch die vorhandenen Barmittel des erwerbstätigen Ehegatten, sondern auch durch den Einsatz des haushaltsführenden Ehegatten für die Familie mitbestimmt. Eine zuverlässige Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine später (wieder aufgenommene oder erweiterte) Erwerbstätigkeit bereits in der Ehe angelegt gewesen sei und (im Vorgriff) die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt habe, so daß auch die aus der (späteren) Erwerbstätigkeit erzielten Mittel als prägendes Einkommen in die Unterhaltsbemessung nach der Differenzmethode einfließen könnten, sei selten möglich. Die Rechtsprechung führe daher zu Zufallsergebnissen, je nachdem, ob beispielsweise die Kinder zum Zeitpunkt der Trennung schon so alt seien, daß eine alsbaldige Rückkehr der Frau in den Beruf zu erwarten gewesen sei oder nicht. Mit dem Wandel der sozialen Verhältnisse in den letzten 20 Jahren, in denen das Ehebild der typischen Hausfrauenehe immer mehr durch dasjenige der Doppelverdienernehe ersetzt worden sei, bei der die Frau ihre Erwerbstätigkeit nur durch eine Kinderbetreuungsphase unterbreche, danach aber in aller Regel wiederaufnehme, sei dies nicht mehr zu vereinbaren.

5. Dem ist zuzugeben, daß die Anrechnungsmethode dem Verständnis von der Gleichwertigkeit von Kindesbetreuung und/oder Haushaltsführung nicht gerecht wird und auch dem gewandelten Ehebild in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr angemessen Rechnung trägt.

Ausgangspunkt ist die Wertentscheidung des Gesetzgebers, mit der er die Haushaltsführung des nicht erwerbstätigen Ehegatten der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten gleichstellt. Nach § 1360 S. 1 BGB sind beide Ehegatten verpflichtet, durch ihre Arbeit und ihr Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Nach heutigem Eheverständ-

nis regeln die Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen und unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Belange des anderen und der Familie die Frage, wer von ihnen erwerbstätig sein und wer – ganz oder überwiegend – die Haushaltsführung übernehmen soll (§ 1356 BGB). Dies richtet sich nach den individuellen (familiären, wirtschaftlichen, beruflichen und sonstigen) Verhältnissen der Ehegatten. Dabei kann zum Beispiel mitbestimmend sein, wer von beiden die qualifiziertere Ausbildung hat, für wen die besseren Chancen am örtlichen Arbeitsmarkt bestehen, wo sich der Arbeitsplatz und das Familienheim befinden, ob gegebenenfalls Personen aus dem Familienverband (z. B. Geschwister oder Eltern) oder nahe Freunde zur Kindesbetreuung zur Verfügung stehen oder ob den Ehegatten noch weitere Familienpflichten besonderer Art, z. B. die Pflege hilfsbedürftiger Eltern, obliegen. Geht die Entscheidung dahin, daß einer von ihnen die Haushaltsführung und gegebenenfalls Kindesbetreuung übernehmen soll, so bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß er hierdurch in der Regel seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, erfüllt (§ 1360 S. 2 BGB). In ähnlicher Weise setzt § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB die Kindesbetreuung der Gewährung von Barunterhalt gleich.

Der Gesetzgeber geht damit zugleich davon aus, daß die ehelichen Lebensverhältnisse nach § 1578 BGB nicht nur durch die Bareinkünfte des erwerbstätigen Ehegatten, sondern auch durch die Leistungen des anderen Ehegatten im Haushalt mitbestimmt werden und hierdurch eine Verbesserung erfahren (vgl. BT-Drucks. 7/650 S. 129, 136; 7/4361 S. 15). Dessen Tätigkeit ersetzt Dienst- und Fürsorgeleistungen und Besorgungen, die andernfalls durch teure Fremdleistungen erkaufte werden müßten und den finanziellen Status – auch einer Doppelverdienernehe – verschlechtern würden. Darüber hinaus enthält sie eine Vielzahl von anderen, nicht in Geld meßbaren Hilfeleistungen, die den allgemeinen Lebenszuschnitt der Familie in vielfältiger Weise verbessern. Aus dieser Sicht ist es zu eng, die ehelichen Lebensverhältnisse als Maßstab des Unterhalts nur an den zum Zeitpunkt der Scheidung vorhandenen Barmitteln auszurichten. Zwar bildet das Erwerbseinkommen als finanzielle Grundlage der Familie den primären Faktor der Unterhaltsbemessung, jedoch werden die ehelichen Lebensverhältnisse durch die Gesamtheit aller wirtschaftlich relevanten beruflichen, gesundheitlichen, familiären und ähnlichen Faktoren mitbestimmt (vgl. *Gerhardt*, in: Handbuch Familienrecht, aaO Rn. 403 d). Auch nach der gesetzgeberischen Intention soll es auf das Gesamtbild der ehelichen Lebensverhältnisse ankommen, wozu im übrigen eine gewisse Dauer gehört und vorübergehende Änderungen irrelevant sein sollen (vgl. BT-Drucks. 7/650 S. 136). Die – auf den Scheidungszeitpunkt bezogenen – konkreten Barmittel können damit immer nur ein Kriterium, nicht aber der alleinige Maßstab sein. Vielmehr umfassen die ehelichen Lebensverhältnisse alles, was während der Ehe für den Lebenszuschnitt der Ehegatten nicht nur vorübergehend tatsächlich von Bedeutung ist (vgl. Senatsurteil vom 25. 11. 1998 – XII ZR 98/97 – FamRZ 1999, 367, 368), mithin auch den durch die häusliche Mitarbeit des nicht erwerbstätigen Ehegatten erreichten sozialen Standard.

6. An dem in dieser Weise verbesserten ehelichen Lebensstandard soll der haushaltsführende Ehegatte auch nach der Scheidung teilhaben. Das Gesetz bringt dies an verschiedenen Stellen zum Ausdruck: So enthält § 1578 BGB nach dem Willen des Gesetzgebers eine Lebensstandardgarantie gerade auch zugunsten des haushaltsführenden Ehegatten (BT-Drucks. 10/2888 S. 18). Mit der Anknüpfung des Unterhalts an die ehelichen Lebensverhältnisse wollte der Gesetzgeber insbesondere den Fällen gerecht werden, in denen durch gemeinsame Leistung der Ehegatten ein höherer sozialer Standard erreicht worden ist, an dem auch der

nicht erwerbstätige Ehegatte teilhaben soll (BT-Drucks. 7/650 S. 136). Es wurde als unbillig empfunden, den Wert der Leistungen unberücksichtigt zu lassen, die sich in der Haushaltsführung, der Erziehung der gemeinsamen Kinder oder in der Förderung des beruflichen Fortkommens und Ansehens des anderen Ehegatten niedergeschlagen haben (BT-Drucks. 7/4361 S. 15). Eine Ausprägung dieses Gedankens ist auch der Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB, mit dem der Gesetzgeber den sozialen Abstieg eines Ehegatten nach der Scheidung verhindern will, weil das erreichte Lebensniveau als gleichwertige Leistung auch desjenigen Ehegatten angesehen wird, der zugunsten von Ehe und Familie auf eine eigene Berufstätigkeit verzichtet hat. Die Regelung schränkt in verfassungskonformer Weise den Grundsatz der nahehelichen wirtschaftlichen Eigenverantwortung (§ 1569 BGB) zugunsten der nachwirkenden ehelichen Mitverantwortung ein (BVerfG, Urt. v. 14. 7. 1981 – 1 BvL 28/77 u. a. – FamRZ 1981, 745, 750 ff.; Senatsurteil vom 27. 4. 1983 – IVb ZR 372/81 – FamRZ 1983, 678, 679; *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, aaO Rn. 439; *Born*, FamRZ 1999 aaO 542). Schließlich soll durch § 1574 Abs. 2 BGB sichergestellt werden, daß Ehegatten, die ihr eigenes berufliches Fortkommen um der Familie willen hintangestellt und den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg des anderen Ehegatten gefördert haben, nicht nach der Scheidung eine Tätigkeit ausüben müssen, die unter dem ehelichen Lebensstandard liegt (BT-Drucks. 7/650 S. 129; 7/4361 S. 17). Die Teilhabequote orientiert sich an der Gleichwertigkeit der beiderseits erbrachten Leistungen, so daß beide Ehegatten hälftig an dem durch Erwerbseinkommen einerseits, Haushaltsführung andererseits geprägten ehelichen Lebensstandard teilhaben.

7. Zur Verwirklichung einer derartigen gleichmäßigen Teilhabe werden in der Literatur (vgl. die obigen Zitate, ferner Übersicht bei *Schwab/Borth*, aaO Rn. 945) verschiedene Wege vorgeschlagen:

a) Eine verbreitete Meinung geht von der Tatsache aus, daß das Heiratsalter von Frauen in den letzten rund 25 Jahren stetig gestiegen ist (1975: 22,7 Jahre; 1996: 27,6 Jahre; 1998: 28 Jahre, vgl. Statistische Jahrbücher des Statistischen Bundesamtes 1977, 70; 1998, 70; 2000, 69) und schließt daraus, daß Frauen vor der Eheschließung in aller Regel einen Beruf erlernt und ausgeübt haben und ihn nach der Heirat erst aufgeben, wenn die Betreuung von Kindern, die man nicht Hilfspersonen überlassen will, dies erfordert. Daran wird die (widerlegliche) Vermutung geknüpft, daß die Ehegatten nach den heutigen Gepflogenheiten in aller Regel die Vorstellung haben, daß die Berufstätigkeit nur für die Phase der Kindesbetreuung unterbrochen werden soll und der betreuende Ehegatte danach in den Erwerbsprozeß zurückkehrt, vorausgesetzt, seine Gesundheit, seine berufliche Qualifikation und die Arbeitsmarktlage lassen dies nach dem Zeitablauf zu. Dem ist einzuräumen, daß Ehen, in denen die Ehefrau den Haushalt führt und Kinder betreut, in der sozialen Wirklichkeit nicht mehr generell und auf Dauer dem Typ der Haushaltsführungsehe zugeordnet werden können, sondern in stark gestiegenem Maße nunmehr vorübergehend in dieser Form geführt werden und sich die Ehegatten nach ihren jeweiligen Bedürfnissen auch zur (Wieder-)Aufnahme einer Doppel- oder Zuverdienerehe entschließen. Auch ist es nicht mehr stets die Ehefrau, die die Haushaltsführung und Kinderbetreuung übernimmt, vielmehr kann diese Aufgabe, je nach Berufschancen und Arbeitsmarktlage, auch dem Ehemann zufallen oder von beiden gemeinsam übernommen werden. Den Ehegatten wird eine solche – gegebenenfalls phasenweise – Aufteilung der Übernahme von Erwerbs- und Familienpflichten nicht nur durch die Möglichkeit eines staatlichen Erziehungsgeldes erleichtert, sondern auch die Arbeitswelt enthält sowohl im öffentlichen Dienst als auch in privaten Arbeits-

verhältnissen Beurlaubungs- oder Rückkehrmöglichkeiten (vgl. *Büttner* FamRZ 1999 aaO 894). Anreize zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ergeben sich schließlich auch aus dem Gedanken des Aufbaues einer eigenen Alterssicherung, zumal rentenrechtliche Vorschriften u. a. den Bezug einer vorzeitigen Rente wegen Erwerbsminderung von Mindestpflichtversicherungszeiten in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung abhängig machen (vgl. §§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI a. F. und § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16. 12. 1997 ab 1. 1. 2001, BGBl. 1997 I, S. 2998 und BGBl. 1999 I, 388; *Johannsen/Henrich/Hahne*, aaO § 1587 a Rn. 137, 138).

Auch wenn an diesen Wandel der sozialen Verhältnisse vielfach die Vermutung geknüpft werden kann, daß die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluß der Kindesbetreuungsphase schon in der Ehe angelegt war und damit schon deshalb zur Berücksichtigung des Erwerbseinkommens im Rahmen der Anwendung der Differenzmethode führen kann, vermag diese Überlegung indes nicht die Fälle kinderloser Ehen zu lösen, in denen ein Ehegatte nur den Haushalt geführt und sein eigenes berufliches Fortkommen um der Ehe willen oder im Interesse des beruflichen Einsatzes und der Karriere des anderen Ehegatten – sei es bei Auslandsaufhalten oder sonstigen Versetzungen – hintangestellt hat. Ein solcher Ehegatte verdient nicht weniger Schutz als ein Kindesbetreuender Ehegatte. Auch zeigt sich in diesen Fällen, daß eine Abgrenzung danach, ob die Berufstätigkeit auch ohne die Trennung aufgenommen worden wäre, nicht weiterhilft. Die durch die Aufgabe der eigenen Berufstätigkeit entstandenen ehebedingten Nachteile wirken – bei Anwendung der Anrechnungsmethode – auch nahehezeitlich fort, wenn nach der Scheidung, wie nicht selten bei kinderlosen Ehen, eine Berufstätigkeit wieder aufgenommen, aber der Unterhaltsbedarf allein nach dem Einkommen des anderen Ehegatten bemessen wird.

b) Ein anderer Lösungsweg, den Familieneinsatz eines Ehegatten bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen, wird über eine ‚Monetarisierung‘ der Haushaltsführung und Kindesbetreuung gesucht, wobei zum Teil pauschale Festbeträge ohne Rücksicht auf den individuellen Umfang der familienbezogenen Leistungen vorgeschlagen werden (500 DM bis 1.000 DM nach den Bayerischen Leitlinien Nr. 6, s. FamRZ Buch 1, 3. Aufl., S. 75; vgl. *Gerhardt/Gutdeutsch*, FuR aaO S. 243; *Graba*, aaO S. 1118, 1121), zum Teil – in Anknüpfung an die Bewertung der Haushaltsführung in sogenannten Konkubinatsfällen analog § 850h ZPO (vgl. u. a. Senatsurteil vom 28. 3. 1984 – IVb ZR 64/82 – FamRZ 1984, 662 m. w. N.) – allgemeine Erfahrungswerte, die zur Bemessung von Schadensersatzrenten bei Verletzung oder Tötung von Hausfrauen entwickelt wurden (vgl. *Born*, MDR aaO S. 984; *Graba*, aaO S. 1121). Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch eine Verdoppelung der Bareinkünfte des erwerbstätigen Ehegatten, weil nach der Gleichwertigkeitsregel des § 1360 Abs. 1 S. 2 BGB die Haushaltsführung der Erwerbstätigkeit gleichzusetzen sei. Zu Recht wird jedoch diese Berechnungsweise mit dem Hinweis darauf verworfen, daß eine solche Verdoppelung nicht der Lebenswirklichkeit entspreche und die Haushaltsführung als eigenständiger Umstand zu beurteilen sei, der die ehelichen Lebensverhältnisse ebenso bestimme wie etwa ein Wohnvorteil im eigenen Heim (vgl. *Graba*, aaO S. 1121). Im übrigen wird gegen die fiktive Monetarisierung eingewandt, daß sie wegen der Unterschiedlichkeit der Ehetypen nicht praktikabel sei und den jeweiligen individuellen Leistungen des Ehegatten für die Familie nicht angemessen Rechnung trage (vgl. *Gerhardt*, FamRZ 2000 aaO S. 135, 136; zweifelnd auch *Borth*, aaO S. 200; *Bienko*, FamRZ 2000, 13 ff.; *Söpper*, FamRZ 2000, 14 ff.). Auch könne sie die Mehrzahl derjenigen Fälle nicht befriedigend lösen, in denen der haushaltsführende Ehegatte nach der

Scheidung etwa wegen Kindesbetreuung oder alters- oder krankheitsbedingt nicht arbeiten kann oder auf dem Arbeitsmarkt keine angemessene Tätigkeit mehr findet. Denn der unterhaltspflichtige Ehegatte werde ihm in solchen Fällen ohnehin nur den Quotenunterhalt nach dem fortgeschriebenen, real zur Verfügung stehenden Einkommen gewähren können. Ein Zugriff auf gegebenenfalls weitere, nicht in der Ehe angelegte Einkünfte des Unterhaltspflichtigen sei nach der Ausrichtung des § 1578 BGB nicht möglich. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen erfordert es nämlich andererseits nicht, die Haushaltsleistungen nachträglich durch die hälftige Beteiligung am verfügbaren Einkommen zu vergüten. Solange daher der haushaltsführende Ehegatte nach Trennung bzw. Scheidung z. B. wegen Kindererziehung, Krankheit oder Alters keine eigenen Einkünfte beziehen könne, verbleibe es bei der Aufteilung des real zur Verfügung stehenden eheprägenden Einkommens. Denn da die lebensstandarderhöhende Haushaltstätigkeit mit der Scheidung weggefallen und kein an deren Stelle tretendes Ersatzeinkommen vorhanden sei, müßten beide Ehegatten in gleicher Weise die trennungsbedingte Verschlechterung ihrer ehelichen Lebensverhältnisse hinnehmen (vgl. *Borth*, aaO S. 200; *Graba*, aaO S. 1117, 1118).

c) Einer abschließenden Entscheidung zur Frage der Notwendigkeit einer Monetarisierung der Haushaltstätigkeit bedarf es indessen nicht. Jedenfalls in den Fällen, in denen der unterhaltsberechtigte Ehegatte – wie hier – nach der Scheidung ein Einkommen erzielt oder erzielen kann, welches gleichsam als Surrogat des wirtschaftlichen Wertes seiner bisherigen Tätigkeit angesehen werden kann, ist dieses Einkommen in die Unterhaltsberechnung nach der Differenzmethode einzubeziehen.

Das knüpft an die Überlegung an, daß die während der Ehe erbrachte Familienarbeit den ehelichen Lebensstandard geprägt und auch wirtschaftlich verbessert hat und als eine der Erwerbstätigkeit gleichwertige Leistung anzusehen ist, und trägt dem Grundsatz Rechnung, daß der in dieser Weise von beiden Ehegatten erreichte Lebensstandard ihnen auch nach der Scheidung zu gleichen Teilen zustehen soll. Nimmt der haushaltsführende Ehegatte nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit auf oder erweitert er sie über den bisherigen Umfang hinaus, so kann sie als Surrogat für seine bisherige Familienarbeit angesehen werden. Der Wert seiner Haushaltsleistungen spiegelt sich dann in dem daraus erzielten oder erzielbaren Einkommen wider, von Ausnahmen einer ungewöhnlichen, vom Normalverlauf erheblich abweichenden Karriereentwicklung abgesehen. Insofern bildet § 1578 BGB – ebenso wie bei unerwarteten Einkommenssteigerungen des Unterhaltspflichtigen – auch eine Begrenzung für die Bedarfsbemessung. Aus dieser Sicht erscheint es gerechtfertigt, dieses Einkommen in die Bedarfsbemessung einzubeziehen und in die Differenzrechnung einzustellen. Damit ist gewährleistet, daß – ebenso wie früher die Familienarbeit beiden Ehegatten zu gleichen Teilen zugute kam – nunmehr das beiderseitige Einkommen zwischen ihnen nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Teilhabe geteilt wird. Eine wirtschaftliche Benachteiligung des unterhaltspflichtigen gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehegatten tritt durch die Differenzmethode nicht ein, zumal eine Entlastung durch die zeitliche Begrenzung des Unterhalts gem. den §§ 1573 Abs. 5 und 1578 Abs. 1 S. 2 BGB möglich ist. Es wird lediglich vermieden, daß – wie es bei der Anrechnungsmethode der Fall wäre – zu Lasten des haushaltsführenden Ehegatten eine Berücksichtigung seines Einkommens bei der Bedarfsbemessung unterbleibt und nur der unterhaltspflichtige Ehegatte einseitig entlastet wird (*Borth*, aaO S. 200, 201; *derselbe*, in: *Schwab/Borth*, aaO Rn. 945; *Gerhardt*, in: *Handbuch Familienrecht*, Rn. 403 d; *Büttner*, FamRZ 1999, 896; *derselbe*, FamRZ 1984, 538; im Ergeb-

nis ebenso *Graba*, aaO S. 1119; *Laier*, aaO S. 393; *Born*, FamRZ 1999, aaO S. 548).

8. Die vom OLG gewählte Lösung, ein Ersatzeinkommen der Kl in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen, entspricht im Ergebnis diesem Ansatz. Daß es dabei statt der Differenz- die Additionsmethode gewählt hat, macht keinen Unterschied, da hier beide Berechnungsweisen zum selben Ergebnis führen. Die Additionsmethode hat lediglich den Vorzug der besseren Verständlichkeit gegenüber der verkrüppelten Differenzmethode. Die vom OLG vorgenommene Aufteilung des erzielbaren Erwerbseinkommens von monatlich 1.291 DM in einen Anteil von 1/3 als prägendes Einkommen (= 430 DM), welches dem früheren prägenden Einkommen der Kl aus der Fußpflege Tätigkeit entsprechen soll, und von 2/3 als Ersatzeinkommen für die Haushaltsführung (= 861 DM) führt zu keiner Abweichung, weil das gesamte jetzt erzielte Erwerbseinkommen an die Stelle des Wertes der Haushaltsführung tritt.

9. Daß das OLG auch die Zinseinkünfte der Kl in Höhe von monatlich 407 DM als Ersatzeinkommen berücksichtigt hat, die sie aus dem nach Verkauf des Hauses und nach Ablösung von Schulden und der Zugewinnausgleichszahlung an den Bekl verbliebenen Restkapital erzielen kann, ist in der Sache zutreffend. Während der Ehe waren die ehelichen Lebensverhältnisse der Parteien geprägt durch das mietfreie Wohnen im Haus der Kl, so daß sich der eheangemessene Bedarf grundsätzlich auch durch die daraus gezogenen Nutzungsvorteile erhöhte. Mit dem Verkauf des Hauses nach der Scheidung sind diese Nutzungsvorteile jedoch für beide Ehegatten entfallen, so daß ein (fiktiver) Ansatz des Wohnvorteils nicht mehr in Betracht kommt. Diese Einbuße muß von beiden Ehegatten getragen werden (vgl. Senatsurteil vom 11. 4. 1990 – XII ZR 42/89 – FamRZ 1990, 989, 991 f.; *Graba*, aaO S. 1120). Verblieben sind allerdings auf Seiten der Kl die Zinsvorteile aus dem Verkaufserlös, die an die Stelle des Nutzungsvorteils getreten sind und daher mit in die Differenz- bzw. – nach der Berechnungsweise des OLG – in die Additionsmethode einzubeziehen sind (vgl. Senatsurteil vom 3. 5. 2001 – XII ZR 62/99 – zur Veröffentlichung bestimmt; vgl. a. 13. Deutscher Familiengerichtstag 1999, Beschlüsse Arbeitskreis 3 zu III, Brühler Schriften zum Familienrecht).

Danach hält die Berechnung des Unterhaltsanspruchs der Kl auf der Grundlage der vom OLG festgestellten Einkünfte, gegen die die Parteien im Revisionsverfahren keine Einwände erhoben haben, im Ergebnis rechtlicher Nachprüfung stand.“

■ *Anmerkung:*¹ Der BGH hat im (vorstehenden) Urt. v. 13. 6. 2001 die seit seiner Entscheidung vom 8. 4. 1981² ständige Rechtsprechung zur Berechnung des nahehelichen Unterhalts in Fällen einer durch den unterhaltsberechtigten Ehegatten erst nahehezeitlich ausgeweiteten oder aufgenommenen Erwerbstätigkeit geändert: Anstelle der in diesen Fällen bisher zugrunde gelegten Anrechnungsmethode wendet der BGH nunmehr die Differenzmethode an, die zu einem höheren Unterhalt führt. Da in den vergangenen 20 Jahren auf der Grundlage der bisherigen BGH-Rechtsprechung Prozeßvergleiche geschlossen und Urteile erlassen worden sind, stellt sich die **Frage**, ob diese **alten Unterhaltstitel** mit dem Ziel der Anwendung der Differenzmethode **abänderbar** sind.

1. In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, daß Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Störungen jedenfalls von vertraglichen Vereinbarungen führen können, soweit die Vereinbarungen – insbesondere bei

1 Anmerkungen von *Luthin* und *Scholz* zu dem in FamRZ 2001, 986 ff. abgedruckten Urteil des BGH vom 13. 6. 2001 finden sich in FamRZ 2001, 1064 f. und 1061 ff.

2 FamRZ 1981, 539, 541.

macht werden können, wenn sich durch diese Änderungen auch Veränderungen der individuellen Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten ergeben. Zur Begründung der Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BGH im Ur. v. 13. 6. 2001 – u. a. – ausgeführt, „daß die Anrechnungsmethode dem Verständnis von der Gleichwertigkeit von Kindesbetreuung und/oder Haushaltsführung nicht gerecht wird und auch dem gewandelten Ehebild in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr angemessen Rechnung trägt.“¹⁷ Dieser „Wandel der sozialen Verhältnisse“¹⁸ stellt einen Abänderungsgrund i. S. v. § 323 Abs. 1 ZPO dar: Der Wandel beinhaltet eine allgemeine Änderung der Verhältnisse; diese Änderung wirkt sich auch auf den individuellen Bedarf eines unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten aus, da sie – mit Hilfe der nunmehr anzuwendenden Differenzmethode – zu einer Erhöhung des Unterhaltsbedarfs dieses Ehegatten führt. Dieser Argumentation kann nicht entgegengehalten werden, durch die Zwischenschaltung der Differenzmethode werde – auch – die geänderte Rechtsprechung des BGH aus dem Ur. v. 13. 6. 2001 zum Abänderungsgrund. Der Wechsel der Berechnungsmethode (Differenz- statt Anrechnungsmethode) beinhaltet nämlich lediglich die rechnerische Umsetzung des „Wandels der sozialen Verhältnisse“; dieser Wandel – allein – ist maßgeblicher Abänderungsgrund.

3. Zusammenfassend ist festzustellen: In den Fällen einer nahezeitlich ausgeweiteten oder aufgenommenen Erwerbstätigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten kann nach dem Urteil des BGH vom 13. 6. 2001 ein Titel, dem die Anrechnungsmethode zugrunde gelegt worden ist, mit der Abänderungsklage unter Anwendung der Differenzmethode – für die Zukunft¹⁹ – geändert werden; es ist unerheblich, ob der Titel ein Prozeßvergleich oder ein Urteil ist. In allen Fällen ist weiterhin zu prüfen, ob eine die Wesentlichkeitsschwelle übersteigende Veränderung gegeben ist.²⁰ Luthin hält es für angezeigt, vor allem bei wirtschaftlichen Dispositionen, die der Unterhaltsschuldner im Vertrauen auf den Fortbestand des bisherigen, für ihn günstigen Titels vorgenommen hat, „eine erweiterte Billigkeitsabwägung vorzunehmen“;²¹ möglicherweise ist dieser Gesichtspunkt – der beim Anspruch auf Ausbildungsunterhalt eine ähnliche Rolle spielt²² – auch bereits die Antwort auf die von Scholz angesprochene Frage, „ob z. B. bei lange zurückliegenden Urteilen“ – auch bei entsprechenden Prozeßvergleichen – „bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden müssen“.²³

RiAG a.D. Dieter Miesen, Meckenheim

■ **Anmerkung der Redaktion:** Der Anwalt des unterhaltspflichtigen Ehegatten wird im Hinblick auf die Änderung der bisherigen Rechtsprechung des BGH zur sog. Anrechnungsmethode die Möglichkeit einer Entlastung durch eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts gemäß §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 BGB zu prüfen haben; der BGH hat unter Ziffer II.7.c) der Entscheidungsgründe auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen.

Das unter Ziffer II.9. der Entscheidungsgründe angeführte BGH-Urteil vom 3. 5. 2001 – XII ZR 62/99 – ist vorstehend abgedruckt; zum Wohnvorteil bei Veräußerung des Familienheims wird auf Ziffer II.4. der Entscheidungsgründe des Urteils vom 3. 5. 2001 hingewiesen.

¹⁷ Entscheidungsgründe: Ziffer II. 5.

¹⁸ Vgl. Entscheidungsgründe: Ziffer II. 7. a).

¹⁹ Für Prozeßvergleiche ergibt sich dies aus dem Umstand, daß das Urteil des BGH vom 13. 6. 2001 Abänderungsgrund ist; zu Urteilen vgl.: Braun [Fn. 6], S. 223; Graba [Fn. 6], Rn. 278.

²⁰ Vgl. dazu: Johannsen/Henrich/Brudermüller [Fn. 3], § 323 ZPO Rn. 69 ff.; Heiß/Born [Fn. 3], 23, Rn. 188 ff. und 23, Rn. 207 ff.; Bieder, FamRZ 2000, 649 ff.

²¹ [Fn. 6].

²² Vgl. BGH FamRZ 1989, 853, 855.

²³ [Fn. 6].

Krug/Rudolf/Kroiß:

Erbrecht, Schriftsätze, Verträge, Erläuterungen

1. Aufl. 2000, 1456 Seiten, 198,00 DM, Deutscher Anwaltverlag

Dieses in der Reihe „Anwaltformulare“ erschienene Werk geht weit über ein Formularbuch des Erbrechts hinaus. Es enthält eine umfassende Darstellung des materiellen Erbrechts, angrenzender Gebiete und der verschiedenen Verfahrensordnungen, die der Anwalt kennen muß, der sich mit dem Erbrecht beschäftigt.

Hervorzuheben ist der gelungene systematische Aufbau des Gesamtwerkes. Die ersten Kapitel beschäftigen sich mit dem Interesse des Erblassers, das sich nicht auf die Planung der Rechtsnachfolge beschränkt, sondern sich auch auf lebenszeitige Regelungsbedürfnisse bezieht. Demgemäß beginnt das Werk mit dem Kapitel „Zuwendungen unter Lebenden (Rudolf)“; der Abschnitt „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung (Bittler)“ schließt sich an. Das Werk rückt damit ins Bewußtsein, daß zum Erbrecht auch die Beratung über rechtliche und wirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen für den Fall des Alters und der Invalidität gehört.

Es folgen die Abschnitte, in denen die Instrumente des Erblassers zur Nachfolgeplanung dargestellt sind, und zwar die Testamentsgestaltung (Tanck), der Erbvertrag (Krug), und Verzichtsverträge (Bonefeld).

Betrafen die bisherigen Kapitel die Situation des Erblassers vor dem Erbfall, beschäftigen sich die weiteren Kapitel mit der Situation nach dessen Eintritt und den Rechten und Pflichten der am Nachlaß Beteiligten. Dazu gehören die Kapitel zur Nachlaßsicherung (Ott-Eulberg und Eulberg), zum nachlaßgerichtlichen Verfahren (Kroiß), zu Erbenfeststellungsklage, zu erbrechtlichen Auskunftsansprüchen und Akteneinsichtsrechten, zur Grundbuchberichtigung nach dem Erbfall, zur Erbenhaftung und zur Erbengemeinschaft (Krug), zur Testamentsvollstreckung (Littig), zur Vor- und Nacherbfolge (Steinbacher), zur Vermächtniserfüllung (Krug), zur Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen (Tanck), zur einvernehmlichen Erbaueinsetzung (Burandt), zur Erbteilungsklage, zur Teilungsversteigerung und zu den Ansprüchen nach den §§ 2287, 2288 BGB (Krug).

Das Werk schließt mit einem Kapitel zum Internationalen Erbrecht (Kroiß).

Jedes Kapitel folgt, soweit möglich, einem einheitlichen Gliederungsaufbau, so daß der Leser sich sehr schnell in dem umfangreichen Werk zurechtfindet. Jeder Abschnitt beginnt mit einem Literaturverzeichnis. Der Einstieg in die Materie wird durch die Darstellung eines typischen Sachverhaltes erleichtert. Umfassend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt. Umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungsnachweise geben Gelegenheit zur weiterführenden Beschäftigung mit dem angesprochenen Problem. Es folgen zahlreiche Formulierungsbeispiele und Mustertexte. Hervorzuheben und für den Praktiker nicht zu unterschätzen sind die Checklisten, welche die einzelnen Kapitel abrunden und gewährleisten, daß der Praktiker bei der täglichen Rechtsanwendung nichts vergißt, siehe beispielsweise die Checkliste „Erbverzicht“, § 5 Rn 48, 80 und 106.

Tabellarische Übersichten erleichtern die Erfassung der Zusammenhänge, so z. B. die „Übersicht über die Auskunftsansprüche“, § 9 Rn 131.

Das Werk spiegelt die Fülle anwaltlicher Betätigung im Erbrecht wider. Dabei wird sowohl der Anwalt angesprochen, der mit der vorsorgenden Nachfolgeplanung befaßt ist, als auch der forensisch tätige Anwalt, der sich mit nachlaßgerichtlichen Verfahren und Streitigkeiten nach eingetrettem Erbfall zu beschäftigen hat.